



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 39b Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Doppelbuchst. aa werden die folgenden Doppelbuchst. bb und cc eingefügt:
 - „bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,
 - cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden,“.
 - bb) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. dd und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Hundesteuer finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „speichern, verändern, nutzen und“ durch die Wörter „verarbeiten, insbesondere“ ersetzt.“

Begründung:

Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb KAG:

Mit der Ergänzung des Verweises auf § 30 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a der Abgabenordnung (AO) in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird sichergestellt, dass die Offenbarung von Daten, die unter das Steuergeheimnis fallen, nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a AO auch zulässig ist, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 dient. Zulässig ist damit die Verarbeitung von Steuergeheimnissen z. B. zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung. Die Ergänzung des Verweises ist erforderlich, da im Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht auf den in § 30 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a AO enthaltenen § 29c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO verwiesen wird.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc:

Mit der Anpassung des Verweises auf § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc wird klargestellt, dass eine Durchbrechung des bundesgesetzlich geregelten Steuergeheimnisses im bayerischen Kommunalabgabenrecht auch durch Landesgesetz zulässig ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, da mit Art. 13 Abs. 8 Satz 1 KAG bereits eine durch das KAG als Landesgesetz geschaffene Ausnahme vom Steuergeheimnis besteht und weitere Ausnahmen künftig zulässig bleiben müssen.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. dd KAG:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Art. 13 Abs. 8 KAG

Die Änderung entspricht der Regelung des Gesetzentwurfs.